



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 26. April 2021 · Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung Vom 18.04.2021 Verbot der Impfung gegen das bovine Virusdiarrhoe-Virus	Seite 1
Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung	Seite 3
Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung	Seite 4
Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße	Seite 4
Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße	Seite 4

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung

Vom 18.04.2021

Verbot der Impfung gegen das bovine Virusdiarrhoe-Virus

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, vertreten durch den Landrat, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ordnet Folgendes an:

1. Im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz gilt ein grundsätzliches Impfverbot gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV).
2. Ausnahmen vom Impfverbot sind schriftlich beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu beantragen.
3. Ausnahmen können gewährt werden für
 - a. Exporttiere, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungslandes eine Impfung gegen BVDV beinhalten,
 - b. Tiere des betroffenen Bestandes im Falle eines BVD-Ausbruchs, wenn diese dem Schutz des Fötus vor der BVD-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der Delegierten VO (EU) 2020/689 eingehalten werden oder
 - c. Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist.
4. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 Satz 1 Nummer 4 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierten Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Damit ist die Tilgung dieser Tierseuche im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 ist beantragt worden. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus. Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für das Land Brandenburg, ist das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder. Rinderhaltende Betriebe können gleichwohl Ihren Status „Frei von BVD“ nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird.

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die zu den verlustreichsten Virusinfektionen der Rinder zählt und deshalb mit staatlichen Mitteln bekämpft wird.

Meist breitet sich die Infektion unbemerkt im Bestand aus, da zunächst keine oder nur leichte Krankheitssymptome wie Nasenausfluss, milde Atemwegserkrankungen und Durchfall oder auch nur eine unspezifische Leistungsdepression zu beobachten sind.

Eine Infektion der Muttertiere während der Trächtigkeit verursacht allerdings hohe wirtschaftliche Schäden und wird meist erst nach Monaten in aller Deutlichkeit erkennbar. Bei der Infektion einer Kuh in der Trächtigkeit kann es zur Geburt sogenannter Virämiker also dauerhaft infizierter Tiere kommen. Sie sind die Hauptverbreiter des Virus und können mit allen Se- und Exkreten massiv BVD-Virus ausscheiden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de
-> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Einmal ausgeschiedenes BVD-Virus kann sehr leicht durch belebte (Menschen, andere Tiere) und unbelebte Faktoren (Geräte, Transporter etc.) über den Kot verschleppt werden.

Für die Bekämpfung von BVD und die Sanierung in den Rinderbeständen ist es entscheidend, die dauerhaften Ausscheider/ Virämiker in einer Rinderherde so früh wie möglich zu erkennen und zu entfernen, um Neuinfektionen durch die Virusstreuung des virusausscheidenden Tieres zu verhindern. Aus diesem Grund besteht im Übrigen in Deutschland aktuell eine Untersuchungspflicht neugeborener Kälber auf das BVD-Virus.

2. Rechtliche Würdigung

Entsprechend § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständige Behörde.

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja- Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVD-Verordnung in Verbindung mit § 4,5 und 13 Ordnungsbehördengesetz und § 38 Abs.11 des TierGesG des Landes Brandenburg.

Durch die Durchsetzung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechtes und nationaler Regelungen soll so weit wie möglich sichergestellt werden, dass der bestehende Tiergesundheitsstatus in der Union aufrechterhalten und in der Folge die Verbesserung dieses Status unterstützt wird.

Hintergrund für das Verbot der Impfung ist die Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „Frei von BVD“ in den Rinderhaltenden Betrieben des Landes Brandenburg sowie im Land selbst. In Anbetracht des erreichten Status der Tilgung des BVD-Virus im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit der Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar, da keine Unterscheidung zwischen Impf- und Feldvirusantikörpern möglich ist.

Der Status „Frei von BVD“ ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor Neuinfektionen mit dem BVD-Virus. So können Rinder ohne BVD-Untersuchung nicht aus infizierten Beständen aus dem Ausland eingestallt werden.

Durch das Verbot der Impfung werden von den Rindern keine Antikörper gegen das BVD-Virus gebildet. So kann bei einem positiven BVD-Befund von einer wirklichen Infektion ausgegangen und es können unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus eingeleitet werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härte wurde unter Berücksichtigung von Belangen der Tierseuchenbekämpfung die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingeräumt.

Die Anordnungen dieser Verfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die getroffene Maßnahme steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten, ist nicht erkennbar.

Die Anordnung ist geeignet, den Status „Frei von BVD“ für das gesamte Land Brandenburg aufrecht zu erhalten. Die angeordnete Maßnahme ist angemessen und führt nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahr, einen Viruseintrag nicht rechtzeitig zu erkennen, verhältnismäßig.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind. Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Hinweise

Ein Verstoß gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellt entsprechend § 6 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 BVDV-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 3 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), 23.04.2021

Im Auftrag
Dr. Kröber
Amtstierarzt

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung

Laut den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am Dienstag, den 20.04.2021, 223,4 kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgt. Am Mittwoch, den 21.04.2021 lag dieser Wert bei 219,0 Neuinfektionen und am Donnerstag, den 22.04.2021 bei 200,5 Neuinfektion. Damit liegen im Gebiet des Landkreises an drei zusammenhängenden Tagen kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Entsprechend § 26 Abs. 4 Satz 1 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV 2 EindV vom 06.03.2021 (GVBl. II/21, Nr. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.2021 (GVBl. II./21, Nr. 39), gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe, also ab Samstag, den 24.04.2021, sind nach § 26 Abs. 4 Satz 2 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Landkreis für die Dauer von mindestens 14 Tagen abweichend von

§ 17 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe sowie der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen untersagt.

Die Notbetreuung nach § 18 Abs. 5 und 6 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist eingerichtet.

Da am Wochenende, also am 24.04.2021 und 25.04.2021, kein Unterricht stattfindet und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ohnehin nicht geöffnet sind, wirken sich die Folgen dieser Untersagung faktisch erst ab Montag, den 26.04.2021, aus.

Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 23.04.2021

Harald Altekrüger

i.V. Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verkündet folgende Bekanntmachung

Laut den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts sind im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kumulativ am Dienstag, den 20.04.2021, 223,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus erfolgt. Am Mittwoch, den 21.04.2021 lag dieser Wert bei 219,0 Neuinfektionen und am Donnerstag, den 22.04.2021 bei 200,5 Neuinfektion. Damit liegen im Gebiet des Landkreises an drei zusammenhängenden Tagen kumulativ mehr als 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem SARS-CoV-2 Virus vor.

Entsprechend § 28b Abs. 1 und § 77 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz IfSG 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Trag-

weite vom 22.04.2021 (BGBl. I. S. 802) gebe ich diese Tatsache öffentlich bekannt.

Nach Art. 4 Abs. 2 des vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite treten damit die in § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG genannten Maßnahmen bereits heute, am 23.04.2021, in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć, den 23.04.2021

Harald Altekrüger

i.V. Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst

Kreistagsbeschluss-Nr.: 136-14/2021

Abweichung von der Form der regulären Sitzung nach den Vorschriften der BbgKomNotV

1. Sofern es nicht zwingend notwendig ist, ist auf Sitzungen des Kreistages sowie auf Sitzungen seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu verzichten.
2. Zwingend notwendige Beschlüsse durch den Kreistag und seine Ausschüsse zur Abwehr von Gefahren und zur Vermeidung von Schäden sind in ordentlichen Sitzungen (Anwesenheit der Kreistagsabgeordneten) zu fassen. Die guten räumlichen Voraussetzungen der Kreisverwaltung und des Oberstufenzentrums Forst sind dabei zu nutzen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 137-14/2021

Organisation der Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Der Kreistag beschließt, die Organisation des Rettungsdienstes ab dem 01.01.2023 gemäß dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) in eigener Regie als verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe durch den Landkreis Spree-Neiße zu erfüllen.
2. Der Landrat erarbeitet unter Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse bis zum 30.09.2021 einen Vorschlag für den Kreistag, in welcher kommunalen Form die Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes durch den Landkreis in Eigenregie ab dem 01.01.2023 erfüllt werden.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 138-14/2021

Prüfung und Vorbereitung einer möglichen Erweiterung der ÖPNV-Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Bezug auf das Linienbündel Spree-Neiße Ost
Vorlage: BV/174/2020

- (1) Der Landrat wird beauftragt eine Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf dem Gebiet des straßengebundenen ÖPNV im Bediengebiet „Spree-Neiße Ost“ ab 2025 durch einen kommunalen Betreiber gemeinsam mit der Cottbusverkehr GmbH zu prüfen.
- (2) Der Landrat wird weiterhin beauftragt alle Vorbereitungs- und Prüfungs-

handlungen vorzunehmen sowie, bei positiver Prüfung, die erforderlichen Verträge vorzubereiten.

- (3) Das mögliche schlussverhandelte Vertragswerk ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der zuständige Fachausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bau ist regelmäßig über den Arbeitsstand zu unterrichten.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 139-14/2021

Stipendium des Landkreises für Lehramtsstudenten im Fach Sorbisch
Der Kreistag beschließt ab dem Studienjahr 2021/22 (2. Halbjahr) ein Stipendium in Höhe von 500 EUR pro Monat für je einen Studenten jährlich im Lehramt Sorbisch einzuführen.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 140-14/2021

Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.01.2021
Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 22.01.2021 über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und deren finanzielle Sicherung für das Haushaltsjahr 2020.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 141-14/2021

Der Kreistag wählt aus dem Kreis der von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagenen Frauen, Männer und Jugendlichen: Sabrina Queißert (VS Spree-Neiße Sozialdienste gGmbH) als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Spree-Neiße.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 142-14/2021

Beauftragung des Landrates zur Änderung und zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrages.

Alle Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst

Kreistagsbeschluss-Nr.: 143-15/2021

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion erfolgt folgende Neu- bzw. Umbesetzung in Ausschüssen des Kreistages:

1. Der Kreistag bestellt Herrn Raik Nowka für die restliche Wahlperiode als ordentliches Mitglied des Kreis Ausschusses.
2. Marel Kascheike wird als ordentliches Mitglied im Landwirtschafts- und Umweltausschuss sowie in der Vergabekommission benannt und wird stellvertretendes Mitglied im Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 144-15/2021

Auftrag zur Beschaffung von mobilen Endgeräten
Der Kreistag beschließt zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten (Richtlinie Ausstattungsprogramm

für schulgebundene mobile Endgeräte II – RL AusProEnd II), die Auftragsvergabe zur Bereitstellung von 440 mobilen Endgeräten (Laptops) für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport an die Bechtle GmbH & Co. KG, Am Seegraben 16, 03051 Cottbus, Groß Gaglow für 368.614,40 EUR.

Kreistagsbeschluss-Nr.: 145-15/2021

Beauftragung des Landrates zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrages.

Alle Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (L.), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße